

# Satzungsänderungsantrag

**Initiator\*innen:**

**Titel:** **Satzung V2**

## **Satzungstext**

### **Abschnitt I Präambel**

Ministrant:innen in der Erzdiözese München und Freising schließen sich zum Ministrantenverband München und Freising zusammen. Die einzelnen Mittleren Ebenen, Pfarreigruppen und Einzelmitglieder wirken durch ihre gewählten Vertreter:innen in den Organen und Gremien des Ministrantenverband München und Freising an der Glaubens-, Willens- und Meinungsbildung mit.

Als Verband der Jugendarbeit will der Ministrantenverband München und Freising seinen Mitgliedern ermöglichen, ihre persönlichen Interessen und Fähigkeiten umzusetzen und zu erproben, indem die Mitglieder Gruppenstunden, Freizeiten und weitere Aktionen für Jugendliche veranstalten. Ziel ist es hierbei, junge Menschen zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wachsen zu lassen, die soziale und politische Verantwortung übernehmen.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung der Selbstverwirklichung und des ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen. Dazu führt der Ministrantenverband München und Freising spezielle Bildungsmaßnahmen, wie spezifische Gruppenleitungsschulungen und Aktionen in Kooperation mit seinen Förderer:innen und Unterstützer:innen in der Erzdiözese München und Freising durch.

Einen besonderen Stellenwert haben hierbei die liturgische Bildung, die Glaubensbildung und die Gestaltung des spirituellen Lebens von Ministrant:innen. Der Verband will Ministrant:innen unterstützen, sich die Liturgie auf jugendgerechte Art anzueignen. Er will ihre Glaubensgemeinschaft, in Einheit mit der Weltkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten fördern. Mittel hierfür können unter anderem die lebendige Gestaltung von Gottesdiensten, Wallfahrten und Glaubensfestivals sein.

26 Der Ministrantenverband München und Freising will zur Weltorientierung und  
27 Interessenvertretung der Ministrant:innen und ihrer Gruppierungen beitragen.  
28 Deshalb steht er ihnen beratend zur Seite und vertritt die gemeinsamen  
29 Interessen der Ministrant:innen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Mitarbeit  
30 von Ministrant:innen bei Entwicklungen in Kirche, Gesellschaft, Staat und  
31 internationalen Beziehungen wird gefördert.  
32 Innerhalb der Erzdiözese München und Freising ist der Verband eine Plattform zum  
33 Austausch für die Arbeit von Ministrant:innen für Ministrant:innen. Die  
34 Vernetzung über die Grenzen der Pfarreien und mittleren Ebenen hinweg wird  
35 gezielt gefördert. Dies geschieht durch Information, Koordination und  
36 Kooperation innerhalb und durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit  
37 anderen Gremien in Kirche, Gesellschaft und Staat außerhalb des  
38 Ministrantenverband München und Freising.  
39 In der Leitung des Ministrantenverband München und Freising wirken Ehrenamtliche  
40 und Hauptamtliche partnerschaftlich zusammen. Insbesondere die in den Vorstand  
41 gewählten geistlichen Verbandsleitungen bringen in den Ministrantenverband  
42 München und Freising die pastoralen Grundlagen mit ein und geben begleitende  
43 Impulse.  
44 Mittelpunkt des Ministrantenverband München und Freising ist die gemeinsame  
45 Identität aller Ministrant:innen. Diese spiegelt sich in ihrem Dienst über  
46 Pfarrei- und Dekanatsgrenzen hinweg wider. Aus diesem Gemeinschaftsgefühl wächst  
47 eine Glaubens- und Schaffenskraft, die den Verband stärkt und leitet.  
48 Die Mitglieder des Ministrantenverband<sup>1</sup> München und Freising sind Kinder,  
49 Jugendliche und junge Erwachsene. Die Selbstverwirklichung und persönliche  
50 Entwicklung der Mitglieder stehen im Vordergrund, dabei ist der Verband eine  
51 offene und vielfältige Gemeinschaft für jede:n. Der Ministrantenverband zeichnet  
52 sich durch eine große Gemeinschaft aus, in der sich jedes Mitglied einbringen  
53 darf und soll.

54 <sup>1</sup>Der Name „Ministrantenverband“, bestehend aus der rechtlichen Einordnung des  
55 Zusammenschlusses als „Verband“, sowie der Spezifikation dessen mit dem Präfix  
56 „Ministranten“, ist bewusst so gewählt. Denn die Identifikation findet mit der  
57 aus dem lateinisch stammenden Bezeichnung „sie dienen“ = „Ministrant“ (dritte  
58 Person Plural des Verbs ministrare (lat.)) statt. Dies spiegelt sich nicht nur  
59 im Namen des Verbandes, sondern auch in der täglichen Arbeit der Mitglieder des  
60 Ministrantenverband München und Freising wider.

## 61 62 **Abschnitt II Grundlagen**

### 63 **§1 Name, Zweck und Ziel des Verbands**

64 (1) Der Verband ist der Diözesanverband der Ministrant:innen der Erzdiözese

66 München und Freising. Er führt den Namen "Ministrantenverband der Erzdiözese  
67 München und Freising", kurz "Ministrantenverband München und Freising" (MV).  
68 (2) Zweck des Verbands ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung sowie der  
69 Religionsausübung.  
70 (3) Er fördert die Vernetzung seiner Mitglieder in seinen Gliederungen. Er  
71 vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Kirche, Politik und Gesellschaft.  
72 (4) Der Ministrantenverband München und Freising ist Mitglied im Bund der  
73 Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) München und Freising und erkennt dessen  
74 Satzung an. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für  
75 Ministrantenarbeit und religiöse Bildung des Erzbischöflichen Jugendamtes  
76 München und Freising an.  
77 (5) Zu den Zielen des Ministrantenverband München und Freising gehören  
78 insbesondere:  
79 1. liturgische Bildung  
80 2. Glaubensbildung der Ministrant:innen  
81 3. spezifische Gruppenleitungsschulung und -weiterbildung  
82 4. Förderung der demokratischen Selbstorganisation  
83 5. Förderung der Selbstverwirklichung von Ministrant:innen speziell in  
84 jugendgerechten Liturgieformen  
85 6. Förderung der Glaubensgemeinschaft in Einheit mit der Weltkirche und in  
86 Übereinstimmung mit den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland  
87 verankerten Menschenrechten  
88 7. Weltorientierung und Interessenvertretung der Ministrant:innen  
89 8. Mitarbeit bei der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat  
90 und internationalen Beziehungen  
91 9. Prävention sexualisierter Gewalt an und durch seine(n) Mitglieder(n) und  
92 Teilnehmenden an Veranstaltungen und Aktionen

93 (6) Der Ministrantenverband München und Freising ist als privater kanonischer  
94 Verein ohne Rechtspersönlichkeit anerkannt. Der Verband ist der kirchlichen  
95 Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die  
96 Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach  
97 kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301  
98 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie gegebenenfalls nach den näheren  
99 Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen  
100 Vereinsregeln.

101 (7) Rechts- und Vermögensträger des Ministrantenverband München und Freising ist  
102 das Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V..

## 104 **§2 Sitz des Verbands**

105  
106 Der Ministrantenverband München und Freising hat seinen Sitz in München.

107

108

## Abschnitt III Mitglieder, Organe und Gremien

109 **§3 Mitglieder**

110

111 (1) Mitglied im Ministrantenverband München und Freising können alle natürlichen  
112 Personen grundsätzlich in einem Alter von 7 Jahren bis 27 Jahren werden, welche  
113 die Ziele des Ministrantenverband München und Freising unterstützen und dessen  
114 Werte vertreten.

115 (2) Über die Aufnahme in den Ministrantenverband München und Freising  
116 entscheidet die Leitung der jeweiligen Gliederung. Die Mitgliedschaft besteht  
117 grundsätzlich in einer Pfarreigruppe. Sollte vor Ort keine Pfarreigruppen  
118 Mitgliedschaft möglich sein, kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband  
119 beantragt werden, über diese entscheidet der Diözesanvorstand. Die  
120 Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags  
121 an den Rechts- und Vermögensträger des Ministrantenverband München und Freising,  
122 das Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V., erworben.

123 (3) Mitglieder einer Pfarreigruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre  
124 Pfarreigruppe. Diese leitet den Beitrag an den Vermögensträger des  
125 Ministrantenverband München und Freising weiter. Einzelmitglieder zahlen den  
126 Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Vermögensträger des Ministrantenverband  
127 München und Freising.

128 (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Diözesanversammlung fest.

129 (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung in Textform, Ausschluss  
130 oder Tod des Mitglieds. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende  
131 möglich und gilt als wirksam, wenn sie unter Einhaltung einer Frist von sechs  
132 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Diözesanvorstand erklärt wurde.

133 (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser  
134 Satzung zuwiderhandelt oder trotz mehrmaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag  
135 nicht zahlt.

136 (7) Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser Beschluss kann  
137 von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.

138 **§4 Organe und Gremien**

139

140 Der Ministrantenverband München und Freising kennt zwei Organe und Gremien:

- 141 1. die Diözesanversammlung  
142 2. den Diözesanvorstand

143 **§5 Diözesanversammlung**

144

145 Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
146 Ministrantenverband München und Freising. Ihr obliegen die grundlegenden

147 Entscheidungen über die Aufgaben des Ministrantenverband München und Freising.

148 (1) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- 149 1. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
- 150 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderung
- 151 3. Beschlussfassung über die Wahlordnung und deren Änderung
- 152 4. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien, Vorhaben, Anträgen und
- 153 Positionen des Verbands
- 154 5. Wahl des Diözesanvorstands
- 155 6. Wahl des Wahlausschusses
- 156 7. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die
- 157 Entlastung des Diözesanvorstands
- 158 8. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, des vom Ministrantenwerk St.
- 159 Tarzisius e.V. beschlossenen Haushaltsplans und die von ihm festgestellte
- 160 Rechnungslegung
- 161 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Ministrantenverband München und
- 162 Freising
- 163 10. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- 164 11. Einrichtung von Arbeitskreisen

165 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 166 1. zwei Vertreter:innen je Mittlere Ebene
- 167 2. zwei Vertreter:innen pro Gebiet einer Mittleren Ebene mit Pfarreigruppen ohne
- 168 Mittlerer Ebene
- 169 3. zwei Vertreter:innen aller Einzelmitglieder
- 170 4. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstands

171 (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 172 1. die weiteren Mitglieder der Leitungen aus Pfarreigruppen und Mittlerer Ebenen
- 173 2. der gewählte Wahlausschuss des Ministrantenverband München und Freising
- 174 3. der:die Vertreter:in des Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V.
- 175 4. der:die Mitarbeiter:innen der Diözesanebene des Ministrantenverband München
- 176 und Freising
- 177 5. der:die Referent:innen für Ministrantenarbeit und religiöse Bildung im
- 178 Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising
- 179 6. ein:e Vertreter:in des Diözesanvorstands des BDKJ in der Erzdiözese München
- 180 und Freising

181 7. der:die Sprecher:in der Arbeitskreise des Ministrantenverband München und

182 Freising

183 8. der:die Jugendamtsleitung des Erzbischöflichen Jugendamtes München und

184 Freising

185 9. der Erzbischof der Erzdiözese München und Freising

186 (4) Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.

187 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand mindestens einmal im Jahr

188 in Textform einberufen.

189 (6) Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.

190 (7) Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

191 **§6 Diözesanvorstand**

193 (1) Aufgaben:

- 194 1. Die Mitglieder des Diözesanvorstands leiten den Diözesanverband und  
195 repräsentieren ihn nach innen und außen.
- 196 2. Er vertritt den Diözesanverband beim BDKJ München und Freising und bei  
197 verbandsübergreifenden Treffen.
- 198 3. Er vertritt den Diözesanverband in den Mittleren Ebenen und den  
199 Diözesanarbeitskreisen
- 200 4. Er übernimmt die Vorbereitung und Leitung der Diözesanversammlung.
- 201 5. Er führt die Beschlüsse und Aufträge der Diözesanversammlung aus.
- 202 6. Er erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
- 203 7. Er übernimmt die Beschlussfassung über die Aufnahme von Pfarreigruppen,  
204 Mittleren Ebenen und Einzelpfarrerinnen und Einzelpfarrern
- 205 8. Er übernimmt die Beschlussfassung über den Ausschluss von Gliederungen und  
206 Mitgliedern.

207 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstands sind:

- 208 1. zwei ehrenamtliche nicht männliche Personen
- 209 2. zwei ehrenamtliche nicht weibliche Personen
- 210 3. eine hauptamtliche geistliche Verbandsleitung
- 211 4. eine ehrenamtliche geistliche Verbandsleitung

212 Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der Personen aus 1. und 2. dem gleichen  
213 Geschlecht angehören.

214 (3) Voraussetzungen für die Wahl zum Diözesanvorstand

- 215 1. Mitgliedschaft im Ministrantenverband München und Freising
- 216 2. Vollendung des 18. Lebensjahrs
- 217 3. Grundsätzlich katholisch

218 (4) Zusätzliche Voraussetzung für die Wahl zur hauptamtlichen geistlichen  
219 Verbandsleitung

- 220 1. Ausübung des kirchlichen Dienstes als Priester, Diakon, Pastoral- oder  
221 Gemeindereferent:in
- 222 2. Erfolgreiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren
- 223 3. Die geistliche Verbandsleitung bedarf der Zustimmung des Erzbischofs der  
224 Erzdiözese München und Freising

225 (5) Zusätzliche Voraussetzung für die Wahl zur ehrenamtlichen geistlichen  
226 Verbandsleitung ist die Ausbildung zum:r ehrenamtlichen geistlichen Begleiter:in  
227 oder eine äquivalente Qualifizierung.

228 (6) Der Diözesanvorstand wird von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre in  
229 geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

230 (7) Ein Mitglied des Diözesanvorstands kann sein Amt nur durch schriftliche  
231 Benachrichtigung gegenüber der Diözesanversammlung niederlegen.

232 (8) Die Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes ist in der Wahlordnung

233 geregelt.

234 (9) Der Diözesanvorstand kann weitere Personen zur Beratung und Unterstützung  
235 seiner Amtstätigkeiten hinzuziehen.

## 236

## 237 **Abschnitt IV Gliederungen**

### 238 **§7 Pfarreigruppe**

240 Die Pfarreigruppe bildet die kleinste Einheit im Verband. Sie kann auch eine  
241 Seelsorgeeinheit umfassen. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst  
242 im Rahmen dieser Satzung.

243 (1) Die Organe und Gremien der Pfarreigruppe sind

244 1. Die Versammlung der Pfarreigruppe

245 2. die Pfarreigruppenleitung.

246 (2) Die Pfarreigruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung für die Belange der  
247 Pfarreigruppe geben, die nicht in Abweichung zu den Regelungen der Mittleren  
248 Ebene sowie der Diözesanebene stehen darf. Diese bedarf, auch bei Änderungen,  
249 der Zustimmung der Leitung der Mittleren Ebene und des Diözesanvorstands. Sofern  
250 sich eine Pfarreigruppe keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die  
251 Regelungen der nächsthöheren Ebene entsprechend.

252 (3) Die Pfarreigruppe kann sich ein eigenes Schutzkonzept für die Belange der  
253 Pfarreigruppe geben, das nicht in Abweichung zu den Regelungen der Mittleren  
254 Ebene sowie der Diözesanebene stehen darf. Dieses bedarf, auch bei Änderungen,  
255 der Zustimmung der Mittleren Ebene Leitung und des Teams für Präventionsarbeit.  
256 Sofern sich eine Pfarreigruppe kein eigenes Schutzkonzept gibt, gelten die  
257 Regelungen der nächsthöheren Ebene insoweit entsprechend.

258 (4) Die Versammlung der Pfarreigruppe ist das oberste beschlussfassende Gremium  
259 der Pfarreigruppe und findet mindestens einmal im Jahr statt.

260 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung der Pfarreigruppe ist  
261 beschlussfähig, wenn zu ihr in Textform mit einer Frist von zwei Wochen  
262 eingeladen wurde.

263 2. Zu den Aufgaben der Versammlung einer Pfarreigruppe gehören im Rahmen dieser  
264 Satzung:

265 a. Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen der  
266 Pfarreigruppe sowie Festlegung der Ziele der Arbeit vor Ort

267 b. Wahl der Pfarreigruppenleitung

268 c. die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Pfarreigruppenleitung und die  
269 Aussprache darüber

270 d. Beschlussfassung über die Auflösung der Pfarreigruppe

271 e. Beschlussfassung über Anträge

272 f. Einrichtung von Arbeitskreisen

273 g. Beschlussfassung über eine mögliche Geschäftsordnung

274 h. Beschlussfassung über den Haushalt der Pfarreigruppe, der durch das  
275 Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V. zu bestätigen ist.

276 (5) Die Pfarreigruppenleitung

- 277 1. Das Mindestalter liegt bei 14 Jahren, für Finanzverantwortliche bei 18  
278 Jahren. Für Finanzmittel des Ministrantenwerk St. Tarzisius e. V. muss eine  
279 finanzverantwortliche Person durch die Versammlung gewählt werden. Sie muss  
280 nicht Mitglied der Pfarreigruppenleitung sein.
- 281 2. Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 282 3. Die Mitglieder der Leitung der Pfarreiebene sollen in ihren Interessen und  
283 Ansichten einen Querschnitt aller Mitglieder der Pfarreigruppe darstellen. Die  
284 Pfarreigruppenleitung soll hierbei paritätisch besetzt werden.
- 285 4. Stimmberechtigte Mitglieder der Leitung der Pfarreiebene fünf Personen.  
286 Hiervon ist eine Person eine (ehrenamtliche) geistliche Begleitung. Abweichungen  
287 müssen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 288 5. Die Leitung der Pfarreiebene kann beratende Personen zu den Sitzungen  
289 hinzuziehen.
- 290 6. Zu den Aufgaben der Leitung der Pfarreiebene gehören:
- 291 a. Leitung der Pfarreigruppe
- 292 b. Planung und Durchführen von Veranstaltungen und Aktionen
- 293 c. Repräsentation der Pfarreigruppe nach innen und außen
- 294 d. Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Pfarreigruppe
- 295 e. Vertretung der Pfarreigruppe auf der Mittleren EbeneDekanatsebene
- 296 f. Verantwortung und Verwaltung der Finanzen der Pfarreigruppe in Zusammenarbeit  
297 mit dem:der Finanzverantwortlichen
- 298 g. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
- 299 7. Ein Mitglied der Leitung der Pfarreiebene kann sein Amt nur durch  
300 schriftliche Benachrichtigung an die Versammlung der Pfarreigruppe niederlegen.
- 301 8. Die Abwahl von Mitgliedern der Leitung der Pfarreiebene ist in der  
302 Wahlordnung geregelt.

303 **§8 Mittlere Ebene**

304 Pfarreigruppen, die ihren Sitz in der gleichen Region einer Mittleren Ebene  
305 haben, sollen eine Mittlere Ebene bilden.

306 (1) Die Organe und Gremien der Mittleren Ebene sind

- 307 1. Die Versammlung der Mittleren Ebene
- 308 2. Die Leitung der Mittleren Ebene

309 (2) Die Mittlere Ebene kann sich eine eigene Geschäftsordnung für die Belange  
310 der Mittleren Ebene geben, die nicht in Abweichung zu den Regelungen der  
311 Diözesanebene stehen darf. Diese bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung des  
312 Diözesanvorstands. Sofern sich eine Mittleren Ebene keine eigene  
313 Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung der Diözesanebene insoweit  
314 entsprechend.

315 (3) Die Mittleren Ebene kann sich ein eigenes Schutzkonzept für die Belange der

317 Mittleren Ebene geben, das nicht in Abweichung zu den Regelungen der  
318 Diözesanebene stehen darf. Dieses bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung  
319 des Teams für Präventionsarbeit. Sofern sich eine Mittleren Ebene kein eigenes  
320 Schutzkonzept gibt, gilt das Schutzkonzept der Diözesanebene insoweit  
321 entsprechend.

322 (4) Die Versammlung auf Mittlerer Ebene ist das oberste beschlussfassende Organ  
323 der Mittleren Ebene und findet mindestens einmal im Jahr statt.

324 1. Jede Pfarreigruppe bis 49 Mitglieder hat zwei Stimmen, bei 50-99 Mitgliedern  
325 drei Stimmen, bei 100 und mehr Mitgliedern vier Stimmen.

326 2. Die Versammlung der Mittleren Ebene ist beschlussfähig, wenn mindestens ein  
327 Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

328 (5) Zu den Aufgaben der Versammlung auf Mittlerer Ebene gehören:

329 1. Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen, sowie  
330 Festlegung der Ziele der Arbeit auf Mittlerer Ebene.

331 2. Wahl der Leitung der Mittleren Ebene

332 3. die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts und die Aussprache darüber

333 4. Beschlussfassung über die Auflösung der Mittleren Ebene

334 5. Beschlussfassung über Anträge

335 6. Einrichtung von Arbeitskreisen

336 7. Beschlussfassung über eine mögliche Geschäftsordnung

337 8. Beschlussfassung über den Haushalt der Mittleren Ebene, der durch das  
338 Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V. zu bestätigen ist.

339 (6) Die Leitung der Mittleren Ebene

340 1. Das Mindestalter liegt bei 16 Jahren, für Finanzverantwortliche bei 18  
341 Jahren. Für Finanzmittel des Ministrantenwerk St. Tarzisius e. V. muss eine  
342 finanzverantwortliche Person durch die Versammlung gewählt werden.

343 2. Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

344 3. Die Mitglieder der Leitung der Mittleren Ebene sollen in ihren Interessen und  
345 Ansichten einen Querschnitt aller Mitglieder der Pfarreigruppen in der Mittleren  
346 Ebene darstellen. Die Leitung der Mittleren Ebene soll paritätisch besetzt  
347 werden.

348 4. Stimmberechtigte Mitglieder der Leitung der Mittleren Ebene sind fünf  
349 Personen. Hiervon ist eine Person eine (ehrenamtliche) geistliche Begleitung.  
350 Abweichungen müssen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

351 5. Die Leitung der Mittleren Ebene kann beratende Personen zu den Sitzungen  
352 hinzuziehen.

353 6. Zu den Aufgaben der Leitung der Mittleren Ebene gehören:

354 a. Leitung der Mittleren Ebene

355 b. Planung und Durchführen von Veranstaltungen und Aktionen

356 c. Repräsentation der Mittleren Ebene nach innen und außen

357 d. Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Mittleren Ebene

358 e. Aufnahme von Pfarreigruppen in die Mittlere Ebene

359 f. Vertretung der Mittleren Ebene auf Diözesanebene

360 g. Vertretung im BDKJ auf Kreisebene

362 h. Verantwortung und Verwaltung der Finanzen der Mittleren Ebene in  
363 Zusammenarbeit mit dem:der Finanzverantwortlichen.  
364 i. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts  
365 (7) Ein Mitglied der Leitung der Mittleren Ebene kann sein Amt nur durch  
366 schriftliche Benachrichtigung an die Versammlung der Mittleren Ebene  
367 niederlegen.  
368 (8) Die Abwahl von Mitgliedern der Leitung der Mittleren Ebene ist in der  
Wahlordnung geregelt.

## 369 **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

### 370 **§9 Präventionsbestimmungen**

372 (1) Das Schutzkonzept des Minstrantenverband und seine Bestandteile sind in der  
373 jeweils gültigen Fassung für alle mit dem Verband in Verbindung stehende  
374 Personen im Rahmen ihrer Tätigkeiten verpflichtend zu befolgen. Sie sind dazu  
375 aufgerufen aktiv die Prävention sexualisierter Gewalt zu unterstützen und zu  
376 gewährleisten, sowie kontinuierlich weiter zu entwickeln.  
377 (2) Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz sowie der  
378 Präventionsverordnung der Erzdiözese München und Freising ist der  
379 Diözesanvorstand des Minstrantenverband München und Freising verpflichtet,  
380 Mandatsträger:innen von ihren Ämtern abzuberufen. Bei Verstößen durch Mitglieder  
381 des Diözesanvorstandes, ist durch den übrigen Diözesanvorstand unmittelbar eine  
382 Diözesanversammlung einzuberufen.  
383 (3) Den Beschuldigten Mandatsträger:innen ist die Möglichkeit einzuräumen,  
384 gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.

### 385 **§10 Auflösung**

387 Über die Auflösung des Minstrantenverbands München und Freising kann nur die  
388 Diözesanversammlung entscheiden. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann  
389 einen Antrag, der 6 Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand  
390 vorliegen muss, einreichen. Er muss mit einer 2/3-Mehrheit der  
391 Diözesanversammlung und der Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese München  
392 und Freising beschlossen werden.

### 393 **§11 Satzungsänderungen**

395 (1) Änderungen und Ergänzungen oder Neufassung dieser Satzung bedürfen der  
396 Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung und der Zustimmung des  
397 Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising.  
398 (2) Der Diözesanvorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder  
399 einer Behörde verlangt werden, beschließen.

400       **§12 Inkrafttreten**

401  
402       (1) Diese Satzung wurde durch Beschluss auf der Diözesanversammlung am  
403       20.09.2025 in Kraft gesetzt.